

Gründungssatzung Stellwerk Initiative Grevenbroich

14. November 2012

Präambel

Die „STELLWERK Initiative Grevenbroich“ wurde am 1. Februar 2012 von Bürgern und Gewerbetreibenden mit dem Ziel gegründet, dass sich das Bahnhofsquartier (von der Bahnstraße, über das Bahnhofscarree bis zum Fichtenwäldchen und zur Stadtparkinsel) qualitativ, multikulturell und sozial förderlich entwickelt. Mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erreichen, ist das Ziel.

Aufgrund des guten Zuspruchs auch von Seiten einzelner Bürger der Grevenbroicher Stadtmitte hat die Gründungsversammlung der Stellwerk Initiative beschlossen, den Aufgaben- und Wirkungsbereich auf die „Stadtmitte“ - wozu auch die Grevenbroicher Südstadt zählt - auszuweiten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Wir bitten darum, dies zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Stellwerk Initiative**". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.
- 3.- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Aufwertung und Förderung der Wohn- und Geschäftsbereiche des Bahnhofquartiers in Grevenbroich. Die Stellwerk Initiative steht für eine qualitative, multikulturelle und sozial förderliche gesellschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität durch gegenseitigen Respekt und gelebte Nachbarschaft in Stadtmitte zu erreichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf eine angemessene Aufwandsersatzung.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds
 - durch Kündigung seitens des Vereins
 - durch schriftlichen Austrittsantrag des Mitglieds, gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Widerspricht das Mitglied der Kündigung, hat hierüber die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu entscheiden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

III. Pflichten der Mitglieder

§ 5 Finanzielle Beitragspflichten

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, nebst Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung für die Mitglieder eine freiwillige Umlage beschließen.

§ 6 Sonstige Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand des Vereins durch ein Mitglied alsbald schriftlich mitzuteilen.

IV. Organe des Vereins

§ 7 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

- 1.- Derzeit bestehende Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand
- 2.- Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens im ersten Quartal eines Kalenderjahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn dies der Vorstand beschließt. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert bzw. besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dies erfordern;
 - b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer freiwilligen Umlage;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, sowie Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch postalische oder elektronische Benachrichtigung an alle Mitglieder. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte (elektronische) Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Einberufung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (postalisch) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Presse entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser wird zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt werden. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist der verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
2. Personalentscheidungen (Wahlen) erfolgen öffentlich per Handzeichen. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich, geheim (durch Stimmzettel) abgestimmt werden. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
3. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist nur dann erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern die von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender (M/W)
stellvertretender Vorsitzender (M/W)
Kassierer (M/W)
Schriftführer (M/W)
Pressesprecher (M/W)

§ 13 Vertretungsbefugnis

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer als Gesamtvertretungsbefugte.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte aller Art, die im Einzelfall 1.000,00 € nicht überschreiten. Alle anderen Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen postalischen und/oder elektronischen Einwilligung des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihrer Ergänzung;
 - c) Erarbeitung und Aufstellung von Vereinsveranstaltungen;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - f) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung derselben;
 - g) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Registergericht und das Finanzamt;
 - h) Buchführung;
 - i) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - j) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;
 - l) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 15 Sitzung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
2. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann postalisch, telefonisch oder elektronisch erfolgen.

3. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Eine Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
5. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Im Gründungsjahr wird der erste Kassenprüfer für ein Jahr, der zweite für zwei Jahre gewählt. In den folgenden Jahren wird der nachfolgende Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich vorzulegen bzw. vorzutragen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

V. Sonstige Bestimmungen

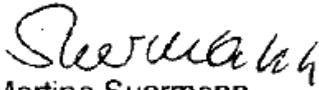
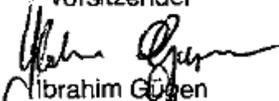
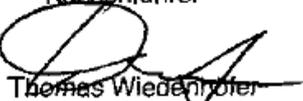
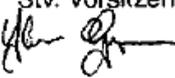
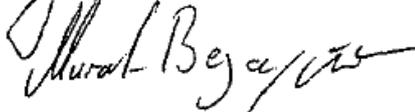
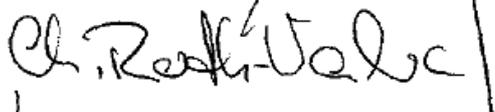
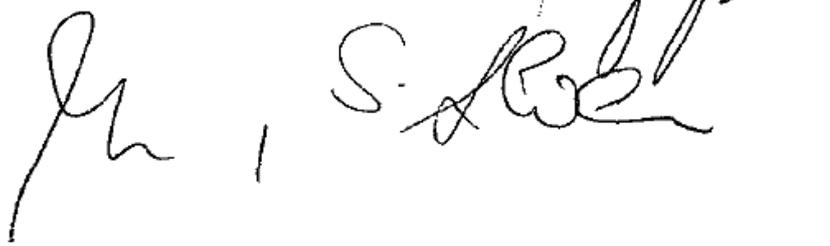
§ 17 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein selbst kann Mitglied in einer Anderen anerkannten gemeinnützigen Institution werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 12 Ziff. 3. festgesetzten Stimmenzahl beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Existenzhilfe e.V. und die Hospizbewegung JONA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Grevenbroich , der 14.11.2012

 Fred Leven Vorsitzender	 Dominik Schülgen Kassenführer	 Martina Suermann Schriftführer
 Ibrahim Gügen Stv. Vorsitzender	 Thomas Wiedenhofer Beisitzer/Presse	 J. Diederichs
 Kassenprüfer: Holger Holzgräber, Murat Beyazyüz		 Murat Beyazyüz
 C.A. Müller-Krauß		 Ch. Roth-Volck
 M. Cebeci		
 J. S. Beck		 P. Jall Suermann